

Federführung	Dezernat I Kulturamt Heidenreich, Maja
--------------	--

AZ./Datum:	/09.02.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	09.03.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.03.2021

Erstattung der Teilnehmergebühren der Kunstschulkurse während des Lockdowns

Beschlussantrag:

1. Die Erhebung der Entgelte für die Kunstschule wird für die Monate Januar und Februar 2021 ausgesetzt und rückvergütet, soweit kein Unterricht stattfinden konnte und soweit kein Ersatzunterricht in Anspruch genommen wurde.
2. Sollte nach dem 28.02.2021 aufgrund der dann geltenden Corona-Verordnungen weiterhin kein Unterricht stattfinden können und auch kein Ersatzunterricht in Anspruch genommen werden, wird auf die Erhebung der Entgelte für die Kunstschule auch für den Folgezeitraum verzichtet.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Durch die Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 10. Februar 2021, die am 11. Februar 2021 in Kraft trat (auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) verändert wurde, wird der Lockdown bis mindestens 7. März 2021 dauern. Die entsprechenden Anordnungen des Kultusministeriums BW werden erwartet (Stand 11.02.2021).

Es ist der Betrieb von Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen weiterhin bis einschließlich 7 März 2021 untersagt.

Aufgrund der weiteren Schließung der Kunstschule schlägt die Verwaltung den Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für die vom Lockdown betroffenen Monate vor, soweit kein Unterricht stattfinden kann und soweit kein Ersatzunterricht in Anspruch genommen wird.

Hinweis: Die freiberuflichen Dozenten der Kunstschule Fellbach arbeiten auf Rechnung und daher werden in dieser Zeit auch keine Dozentengehälter ausgezahlt werden. Es wird unter Hochdruck an der Entwicklung von Online-Angeboten gearbeitet, die dann auch kostenpflichtig sein werden, diese greifen aber nur punktuell. Alle normalen Kurse können nicht stattfinden. Die Kosten für das geplante Online-Angebot sind innerhalb des Budgets gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten/Minder-Erträge von 13.998 € (Januar/Februar 2021)
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---